

**Satzung vom 27.09.2022**  
zur  
**1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 24.11.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 24.11.2020, wird folgender Paragraph geändert:

§ 17 Abs. 2:

Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Inhalt dieser Bekanntmachungen wird zudem auch in das Internet ([www.kempen.de/bekanntmachungen](http://www.kempen.de/bekanntmachungen)) eingestellt.

**II.**

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 27.09.2022

Gez.

(Dellmans)  
Bürgermeister